

Hygiene- Demos, der Notstand und das Grundgesetz

Was bedeutet „Freiheit“? Habe *ich* eine Verantwortung? Haben *wir* eine Verantwortung? Wer legt fest, was richtig ist? Gegen wen müssen wir sie durchsetzen?

In der aktuellen Auseinandersetzung um die mittlerweile auch in Hamburg angekommenen „Hygiene-Demos“ fällt es schwer, Gedanken zu formulieren, die sich nicht an den öffentlich präsentierten Fronten orientieren.

Auf der einen Seite bestimmen in die Luft gehaltene Grundgesetze das Bild, ergänzt von manchmal etwas schrillen Reden gegen Impf- und Maskenzwang. Auf der anderen Seite markieren zum Teil ebenso schrille Vorwürfe von „Verschwörungstheorien“ und rechter Unterwanderung die Position.

Wie können wir uns da orientieren? Ja, die Ersten haben insofern recht, als dass die aktuelle Begründung für das Ersetzen von Grundrechten durch autoritäre Notstandsverwaltung recht willkürlich ist. Allerdings ist der Prozess des Abbaus (parlaments-)demokratischer Verfahren zu Gunsten einer Verwaltung, die niemandem Rechenschaft schuldig ist, bereits seit Jahren im Gang. Die Begründungen wechseln, das Ziel bleibt gleich: heute Corona, gestern Hochwasser, Anschläge u.a.m. Sofern sich jedoch der Ruf nach „Freiheit“ auf individuelle bürgerliche Freiheiten beschränkt, klammern die Rufer die entscheidenden gesellschaftlichen Fragen aus. Eine solche Leerstelle gibt den Gegnern der Proteste recht, wenn sie die Offenheit der jetzigen Proteste für rechte Positionen beklagen. Sie haben aber unrecht, sofern sie die autoritären Tendenzen des Staates leugnen und jeden Verweis darauf sowie auf tatsächlich bestehende Machtstrukturen als „Verschwörungstheorie“ brandmarken.

„Wir bestehen

...auf die ersten 20 Artikel unserer Verfassung

...auf die Würde der Alten & der Kranken

...auf Verhinderung obrigkeitstaatlicher Schikanen

...auf Beendigung des Notstands-Regimes

...auf Wahlen & umfassende Transparenz

...auf demokratische Regeln für unser künftiges Wirtschaftssystem.“

(„Kommunikationsstelle Demokratischer Widerstand“, Initiator der „Hygiene- Demos in Berlin Ende März)

Im Folgenden wollen wir uns damit beschäftigen, welche gesetzlichen und institutionellen Entwicklungen wir im Zusammenhang mit den Anti-Corona-Maßnahmen beobachten können. Die Ausweitung des Einsatzbereiches der Bundeswehr im Inneren ist das augenfälligste Symptom des zunehmenden Autoritarismus. Einige aktuelle Beispiele: Der Einsatz der Bundeswehr zur Versorgung eines abgeriegelten Flüchtlingsheims in Thüringen, nachdem dort ein Corona-Fall aufgetreten war. Pikanterweise unter einem Ministerpräsidenten der Linkspartei. In Bayern halfen „unsere Jungs“ dabei Supermarktregale zu füllen und es wird überlegt, Bundeswehrsoldaten in Krankenhäusern und Pflegeheimen einzusetzen, wenn es dort zu personellen Engpässen kommen sollte.

Doch zurück zu den eingangs erwähnten Frontlinien.

„Freiheit“ scheint gegen „Verantwortung“ und „Sicherheit“ zu stehen – tut sie das wirklich?

Bürgerliche Freiheit beruht vor allem auf der Freiheit, mit meinem Eigentum machen zu dürfen, was ich will; wer kein Eigentum hat, hat nur eine theoretische oder zumindest sehr eingeschränkte Freiheit. Das Recht, innerhalb der EU seinen Wohnsitz über Grenzen hinweg verlegen zu dürfen, bedeutet offensichtlich nicht, hier einen (wie auch immer definierten) angemessenen Lebensunterhalt garantiert zu bekommen. Dem Recht, seine Arbeitskraft zu verkaufen zu dürfen, entspricht die Notwendigkeit, es zu müssen, weil man sonst nichts kaufen kann. Umgekehrt hat der Unternehmer grundsätzlich das Recht, mit meiner gekauften Arbeitskraft zu machen, was wer will. Juristisch bieten die Arbeitsschutzgesetze eine gewisse Einschränkung dieses Rechts.

Die so genannten Grundrechte der BRD sollen die Freiheit des Einzelnen vor staatlichem Zugriff schützen. So „garantiert“ das Grundgesetz z.B. das Recht auf freie Meinungsäußerung. Das Recht auf öffentlichen Protest bedeutet dagegen nicht, dass jemand auf diesen Protest eingehen muss.

Es verwundert, dass sich in der jetzigen Debatte die Forderung fast ausschließlich um die Frage der individuellen Freiheit dreht, während der gesellschaftlich (und individuell) existenzielle Lebensbereich der Arbeit kaum diskutiert wird. Die Medien schreiben über die Proteste als ginge es ausschließlich um die Freiheit des Konsumenten, ohne Mundschutz einkaufen zu dürfen – aber selten über den Zwang, in sog. „systemrelevanten Bereichen“ auch arbeiten zu *müssen*. Sie thematisieren, wenn, dann auch hier nur, ob genügend Masken vorhanden und Abstand gewährleistet ist. Würden Gewerkschaften oder Arbeitende es tatsächlich ausprobieren, würde sich zeigen, dass das Streikrecht momentan in vielen Branchen nicht gilt. Wenn aber Reservisten der Bundeswehr in Pflegeheimen aushelfen oder Regale im Einzelhandel auffüllen, stehen sie auch bereit, um bei Streiks in Betrieben der sog. „Kritischen Infrastruktur“ einzugreifen.

Flüchtlingsheime und Arbeiterunterkünfte als Experimentierfeld für Quarantänemaßnahmen

Neben Flüchtlingsheimen werden immer mehr Unterkünfte von ausländischen Arbeitern, die in der Lebensmittelindustrie oder der Landwirtschaft arbeiten, wegen Infektionsfällen abgeriegelt und bewacht. Oft müssen die Arbeiter und Arbeiterinnen weiterarbeiten, während sie ansonsten ihre Unterkünfte nicht verlassen dürfen. In der Nähe von Hamburg ist aktuell z.B. der Schlachthof von VION in Bad Bramstedt betroffen. Dort ist der Betrieb vorübergehend stillgelegt, während die Arbeiter aus Rumänien und Albanien in einer ehemaligen Kaserne eingesperrt sind. Ob die Versprechen sie zu versorgen eingehalten werden, weiß man nicht – wie auch, Kontakt ist eh sprachlich schwierig, und nun auch verboten. Wie sollten sie jetzt selber Kontakt zur „deutschen“ Öffentlichkeit herstellen?

Wir mögen denken, dass diese extremen Zuspitzungen uns als einheimischen Lohnempfänger so schnell nicht treffen wird, die Organisierung von Widerstand wird aber doch in vielen Betrieben, in denen sich jetzt Arbeitsbedingungen verschlechtern und entlassen wird, erschwert und potenziell unter Strafe gestellt.

Die autoritäre Gesellschaft

Bill Gates träumt möglicherweise davon, die Welt zu ihrem (seinem) Glück zu zwingen. Friedel Merz und sein „Black Rock“-Imperium haben möglicherweise ebenso Weltherrschaftsphantasien. Es gibt durchaus eine soziale Schicht, die von dem jetzigen Zustand der Welt profitiert und am Erhalt des Status Quo interessiert ist. Aber das Problem liegt weniger in der fehlenden Moral einiger weniger böser Menschen. Die kapitalistische Gesellschaft ist zwar ausbeuterisch, ungerecht und zerstörerisch, aber nach dem Prinzip der Kapitalvermehrung ist im Moment die gesamte globale Gesellschaft organisiert, d.h. wir sind auf diese Strukturen auch angewiesen und können ohne sie nicht überleben: All das, was heute als „Kritische Infrastruktur“ bezeichnet wird, ist die Produktion und Verteilung existenzieller Güter des täglichen Lebens. Die Anfälligkeit der kapitalistischen Gesellschaft für immer tiefere und plötzliche Krisen treibt nicht nur Gates und Merz den Schweiß auf die Stirn, sondern verunsichert zu Recht auch breite Teile der Bevölkerung. Ohne Klopapier lässt es sich noch leben, aber wenn die Lebensmittelversorgung zusammenbricht, sieht es schlecht aus. Oder wenn für die Normalsterblichen die Krankenhausversorgung kollabiert. Die allgemeine Unsicherheit wird im Moment der akuten Krise zur Angst. Menschen fangen an, zu hams-tern, in den USA kaufen viele Leute Waffen, Arbeiter gehen nicht mehr zur Arbeit, weil sie die Krankheit fürchten usw. Man weiß, dass die jetzige Form der gesellschaftlichen Organisation keine gemeinschaftliche Grundlage hat und im Fall der Krise die Barbarei droht. Dieses Wissen macht Angst und das erklärt die große Akzeptanz, die die staatlichen Maßnahmen bislang hatten. Ein autoritärer Staat ist nicht schön, aber er scheint der einzige Schutz vor der Barbarei zu sein. Dabei ist der entstehende Sicherheitsstaat weit entfernt vom Planungsstaat der frühen Sowjetunion, der den gesellschaftlichen Bedarf an Gütern und Dienstleistungen feststellte und die Produktion und Verteilung dementsprechend organisierte. Der Sicherheitsstaat ist ein Staat, der latent gewaltsam ein „Weiter so!“ garantiert und die Arbeitenden

zwingt, die schlimmsten Dysfunktionalitäten zu beseitigen. „Weiter so!“ auf dem eingeschlagenen Pfad führt geradezu in immer größeren Schlamassel.

Die Globalisierung war einst eine Drohung für die hier Arbeitenden, mit den niedrigen Löhnen in China mitzuhalten und darum verstärkten Arbeitsdruck, Flexibilisierung und Automatisierung hinzunehmen. Trotzdem wurden viele Produktionsschritte in andere Länder und Kontinente ausgelagert. Die zunehmenden sozialen Kämpfe in allen Teilen der Welt seit 2010 machten jedoch die Verwundbarkeit der globalen Lieferketten deutlich, indem auf einmal scheinbar selbstverständliche Güter nicht mehr „just in time“ verfügbar waren. Die militärische Niederschlagung der Aufstandsbewegungen hat viele Länder in Bürgerkriege getrieben, die immer enger an die Kernregionen der Weltwirtschaft heranrücken.

Die immer billigere Produktion von Lebensmitteln, um niedrige Löhne in anderen Industrien auszugleichen, bringt immer schlechtere Lebensmittel hervor. Die Art der Landwirtschaft und Nahrungsmittelproduktion führt zu einem Raubbau an der Natur und an den Menschen, die dort arbeiten. Die Fleischindustrie ist einer der Brutstätten für neue Krankheiten unter Mensch und Tier. In der beginnenden Krise werden Millionen Tonnen Lebensmittel vernichtet, während gleichzeitig immer mehr Menschen nichts zu essen haben ...

Die Finanzwirtschaft als unsichtbare Regierung des Irrsinnns bricht in regelmäßigen Abständen komplett zusammen. Es ließe sich noch viel mehr anführen, aber das genügt erstmal.

Trotzdem soll alles so bleiben, wie es ist, weil es keine Alternativen gebe. Der staatliche Apparat dient nicht der Menschheit allgemein, sondern einer bestehenden Gesellschaftsordnung mit ihren Ungerechtigkeiten, Ungleichheiten, Königinnen und emsigen Bienen. Je stärker die unter Druck steht, je stärker die Eliten und die Profitierenden unter Druck stehen, desto mehr entpuppt sich die beschränkte Form der parlamentarischen Demokratie als Schönwetterveranstaltung. Man kann eine Tendenz zum Autoritarismus beobachten. Man kann es auch eine Militarisierung der Gesellschaft und des Staates nennen.

Es gäbe eine gesellschaftliche Antwort auf die Krankheitsepidemie. Würden Krankenhausbeschäftigte und Schlachthofarbeiter entscheiden können, wie und wofür sie arbeiten, statt sich mit der individuellen Angst vor Lohnverlust und Ohnmacht herumschlagen zu müssen, würden sie sicherlich andere Wege abseits von „Sozialer Distanzierung“ und Maskenpflicht finden.

Stattdessen setzt der Staat allein auf Obrigkeit: Die Bundesbehörde Robert-Koch-Institut weiß, was zu tun ist und Herr Drost von der Charité verklickert es der Öffentlichkeit, damit die die Maßnahmen als Ergebnisse der „Wissenschaft“ akzeptiert. Die Behörden setzen um, ohne dass es Einspruchsmöglichkeiten gibt.

Die Militarisierung hat eine juristisch-institutionelle und eine moralische und damit soziale Seite

Bislang hat sich die Kritik an der juristischen Einschränkung der Meinungsfreiheit entzündet, da das Recht auf politische Meinungsäußerung über öffentliche Versammlungen zunächst generell ausgesetzt wurde. Dazu kommt ein moralisch hoch aufgeladener politischer Diskurs, der jede (fast) Kritik an den offiziellen „wissenschaftlichen Positionen“ verschweigt, lächerlich macht oder sogar sanktioniert. Medienrechtlich stehen die Betreiber von Onlinemedien nach dem Telemedien- und dem Netzdurchsuchungsgesetz unter Druck, „offensichtlich strafbare“ Inhalte umgehend zu löschen und „offensichtlich falsche“ Meldungen schwerer auffindbar zu machen oder mit einer automatisierten Gegendarstellung zu versehen.

Was ist eigentlich der Unterschied zwischen Militär und Zivilverwaltung?

Das **Militär** ist eine Organisationsform, die auf Zwang aufgebaut ist:

Das Ziel einer jeden Armee ist die Durchsetzung spezifischer Interessen durch unmittelbaren Zwang und das Töten von Menschen als legitimes und selbstverständliches Mittel. Sie ist keiner äußeren Gerichtsbarkeit unterworfen. Der einzelne Soldat steht in einem Dienstverhältnis, in dem er für die Dienstzeit den

Notstandsartikel im Grundgesetz, eingefügt 1968

Grundgesetz, Art. 35

(3) Gefährdet die Naturkatastrophe oder der Unglücksfall das Gebiet mehr als eines Landes, so kann die Bundesregierung, soweit es zur wirksamen Bekämpfung erforderlich ist, den Landesregierungen die Weisung erteilen, Polizeikräfte anderen Ländern zur Verfügung zu stellen, sowie Einheiten des Bundesgrenzschutzes und der Streitkräfte zur Unterstützung der Polizeikräfte einsetzen. Maßnahmen der Bundesregierung nach Satz 1 sind jederzeit auf Verlangen des Bundesrates, im Übrigen unverzüglich nach Beseitigung der Gefahr aufzuheben.

Grundgesetz, Art. 87a

(3) Die Streitkräfte haben im Verteidigungsfalle und im Spannungsfalle die Befugnis, zivile Objekte zu schützen und Aufgaben der Verkehrsregelung wahrzunehmen, soweit dies zur Erfüllung ihres Verteidigungsauftrages erforderlich ist. Außerdem kann den Streitkräften im Verteidigungsfalle und im Spannungsfalle der Schutz ziviler Objekte auch zur Unterstützung polizeilicher Maßnahmen übertragen werden; die Streitkräfte wirken dabei mit den zuständigen Behörden zusammen.

(4) Zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes kann die Bundesregierung, wenn die Voraussetzungen des Artikels 91 Abs. 2 vorliegen und die Polizeikräfte sowie der Bundesgrenzschutz nicht ausreichen, Streitkräfte zur Unterstützung der Polizei und des Bundesgrenzschutzes beim Schutze von zivilen Objekten und bei der Bekämpfung organisierter und militärisch bewaffneter Aufständischer einsetzen. Der Einsatz von Streitkräften ist einzustellen, wenn der Bundestag oder der Bundesrat es verlangen.

Grundgesetz, Art 91

(1) Zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes kann ein Land Polizeikräfte anderer Länder sowie Kräfte und Einrichtungen anderer Verwaltungen und des Bundesgrenzschutzes anfordern.

(2) Ist das Land, in dem die Gefahr droht, nicht selbst zur Bekämpfung der Gefahr bereit oder in der Lage, so kann die Bundesregierung die Polizei in diesem Lande und die Polizeikräfte anderer Länder ihren Weisungen unterstellen sowie Einheiten des Bundesgrenzschutzes einsetzen. Die Anordnung ist nach Beseitigung der Gefahr, im Übrigen jederzeit auf Verlangen des Bundesrates aufzuheben. Erstreckt sich die Gefahr auf das Gebiet mehr als eines Landes, so kann die Bundesregierung, soweit es zur wirksamen Bekämpfung erforderlich ist, den Landesregierungen Weisungen erteilen...

militärischen Autoritäten zum Gehorsam verpflichtet ist. Individuelle oder kollektive Verträge, wie einen Arbeitsvertrag oder einen Tarifvertrag gibt es nicht. Ebenso wenig kann man einfach kündigen – es kann nur vom „Dienstherrn“ entlassen werden. Allgemeine Arbeitsschutzgesetze gelten nicht.

Die Stellen in der Hierarchie werden nicht gewählt oder auch abgewählt, sondern von Oben eingesetzt. Die Bundeswehr soll dennoch einer gewissen parlamentarischen Kontrolle unterstehen, vor allem über das Budgetrecht des Bundestages und dessen Befugnis, Einsätze abzusegnen. Zudem ist der oberste Befehlshaber normalerweise der Verteidigungsminister und im Kriegsfall die Bundeskanzlerin.

Zivilverwaltung:

Das Ziel einer zivilen Verwaltung ist eine Verwaltung der Gesellschaft – banal, ok. Das Wörterbuch sagt zur Herkunft: „entlehnt aus lat. cīvilis ‘den Bürger betreffend, bürgerlich, voll Bürgersinn, gemeinnützig, leutselig, populär, höflich, den Staats-, Zivildienst betreffend, öffentlich’“.

Die Zivilverwaltung ist einer Gerichtsbarkeit unterworfen, d.h., als Betroffener kann ich gegen Anordnungen und Entscheidungen der Verwaltung klagen. In der Verwaltung Angestellte (abgesehen von Beamten) unterliegen dem Arbeitsrecht, sie können individuell oder kollektiv ihre Interessen vertraglich festlegen. Die Richtlinien und der rechtliche Rahmen ihres Handelns werden in der parlamentarischen Demokratie durch die gewählten Vertreter festgelegt.

Soweit die Theorie – die Realität entspricht ihr sicherlich nicht immer.

Auch wenn zunehmende Gewalt die letztendliche logische Konsequenz ist, meint Militarisierung nicht allein die Präsenz von bewaffneten Soldaten auf der Straße. Sie meint auch die Tendenz, dass die zivilen, im Sinne von „demokratischen“, Mechanismen der Verwaltung nach und nach durch ein autoritäres Prozedere von Befehl und Gehorsam, Anordnung statt Beschluss usw. ersetzt werden.

Von der Einführung der Bundeswehr...

Die Einführung der Bundeswehr wurde 1955 nur gegen den starken Widerstand weiter Teile der Bevölkerung, insbesondere von Arbeitern, durchgesetzt. Die Bundeswehr wurde formal als „Parlamentsarmee“ deklariert, die ausschließlich die Verteidigung der Bundesrepublik als parlamentarische Demokratie nach außen besorgen sollte. Ein Einsatz im Inneren wurde zunächst strikt ausgeschlossen. Für nicht militärische innere Notlagen wurde der Katastrophenschutz aufgebaut, der in starkem Maße auf der Einbindung Freiwilliger basiert (etwa Freiwillige Feuerwehr). Das heißt, für den außenpolitischen und militärischen sog. „Spannungs-/Verteidigungsfall“ ist die Bundesregierung zuständig, für den nicht-militärischen sog. Katastrophenfall (Naturkatastrophen etc.) die Länder.

...über die Notstandsgesetze...

1968 wurden – erneut gegen großen Widerstand (und mitten während einer schweren Grippeepidemie) – die sog. Notstandsgesetze von SPD und CDU/CSU durchgesetzt. Sie waren kein eigenständiges Gesetz, sondern ein Gesetzesbündel, das aus einer Reihe von Grundgesetzänderungen und Zusatzgesetzen bestand. Einerseits standen die Gesetzesänderungen im Zusammenhang mit dem Kalten Krieg – im Falle eines Krieges sollte die Regierung gestärkt und das Funktionieren der Institutionen und der Wirtschaft gesichert werden. Gleichzeitig steigerten die Streiks und sozialen Auseinandersetzungen am Ende der 60er Jahre die Nervosität. Dementsprechend wurde erstmals der Einsatz der Bundeswehr im Inneren abgesehen. Allerdings noch beschränkt auf die „Unterstützung“ der Polizei, d.h., dass die Bundeswehr sozusagen per Werkvertrag oder als Leiharbeitsfirma Sandsäcke stapeln, Güter transportieren oder den Verkehr regeln sollte, selber aber nicht die Befugnis hätte, Menschen zu verhaften (oder Schlimmeres).

Zusammen mit diesen auf die Bundeswehr bezogenen Notstandsparagrafen wurden für einige Branchen „Sicherstellungsgesetze“ erlassen – und zwar für die Branchen, die heute als „Kritische Infrastruktur“ bezeichnet werden. In diesen Branchen sollte im Spannungs-/Kriegsfall u.a. das Arbeitsrecht de facto aufgehoben werden.

...über die „zivil- militärische Zusammenarbeit“...

Was ist denn nun ein „Spannungsfall“, was heißt „Unterstützung“ und wer hat im Fall der Fälle die Mütze auf? Spätestens mit den Anschlägen vom 11.09.2001 und mit dem „Jahrhunderthochwasser“ der Oder

Notstandsgesetze zur „Sicherstellung von Arbeitsleistungen“:

Gesetz zur Sicherstellung von Arbeitsleistungen für Zwecke der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung (Arbeitssicherstellungsgesetz)

§ 4 Anwendungsbereich

(1) Verpflichtungen und Beschränkungen nach § 2 sind zulässig zur Sicherstellung von Arbeitsleistungen

1. bei der Bundeswehr und bei den verbündeten Streitkräften,
2. bei Dienststellen des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände, der Gemeinden und der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts,
3. bei Verbänden und Einrichtungen des Zivilschutzes,
4. in Betrieben der Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasser- und Abfallbeseitigung,
- 4a. in Ernährungsunternehmen...
5. in Krankenanstalten und anderen Einrichtungen, in denen pflegebedürftige Personen betreut werden,
6. in Betrieben der Mineralölversorgung,
7. in Verkehrsunternehmen einschließlich Unternehmen des Personen- und Güterbeförderungsgewerbes in der See- und Binnenschifffahrt,
8. bei der Deutschen Post AG, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Telekom AG sowie bei Unternehmen nach § 2 Nr. 2 und 3 des Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetzes, soweit sie aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 3 des vorgenannten Gesetzes verpflichtet sind,
9. bei der nach § 31b Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes beauftragten Flugsicherungsorganisation.

(2) Über Absatz 1 hinaus kann die Bundesregierung nach Eintritt der Voraussetzungen für die Sicherstellung von Arbeitsleistungen (§ 3) durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Verpflichtungen und Beschränkungen auch in anderen Bereichen innerhalb des Anwendungsbereichs nach Artikel 12a Abs. 3, 4 und 6 des Grundgesetzes zulässig sind. Die Rechtsverordnung kann den Anwendungsbereich auch einschränken oder abgrenzen. Die Bundesregierung hat die Rechtsverordnung aufzuheben, wenn der Bundestag es verlangt.

im Jahre 2002 wurden neue Bedrohungslagen definiert, die über den klassischen militärischen Spannungsfall weit hinausgehen.

Privatisierung und Globalisierung sollten der deutschen Wirtschaft zu neuer Stärke verhelfen, machten sie aber auch verwundbarer. Kapazitäten zur Abfederung von wirtschaftlichen Krisen und Versorgungsengpässen wurden abgebaut, um die betroffenen Bereiche dem „Markt“ auszuliefern. Vielleicht erinnert sich noch der eine oder die andere an die „Butterberge“ und „Milchseen“, die von der EU gelagert wurden oder an die Reservekrankenhäuser, die die Kommunen vorhalten mussten. Diese „unnötigen“, weil nicht profitablen Reserven gibt es nicht-mehr. Deswegen muss die privatisierte und globalisierte Gesellschaft gegen etwaige Störungen militärisch abgesichert werden. Dementsprechend hieß es nun, dass die

Damit gibt es nun eine Behörde

zur Erfüllung der Aufgaben des Bundes im Bevölkerungsschutz,

zur Koordinierung des Schutzes kritischer Infrastrukturen,

zur Zusammenfassung, Bewertung und Darstellung verschiedenster Informationsquellen zu einer einheitlichen Gefahrenlage,

zur Koordination der Kommunikation des Bundes mit Ländern und Gemeinden, der Privatwirtschaft und der Bevölkerung über Vorsorgeplanung und aktuelle Bedrohungen,

zur Unterstützung des Managements von Einsatzkräften des Bundes und anderer öffentlicher und privater Ressourcen bei großflächigen Gefahrenlagen,

zur Koordinierung des Schutzes der Bevölkerung gegen Massenvernichtungswaffen,

zur bedrohungsgerechten Ausbildung der Führungskräfte aller Verwaltungsebenen im Bevölkerungsschutz,

für die nationale Koordinierung innerhalb des europäischen Integrationsprozesses im Bereich der zivilen Sicherheitsvorsorge und,

für die Koordinierung von Bund, Ländern, Feuerwehren und privaten Hilfsorganisationen bei der Wahrnehmung internationaler humanitärer Aufgaben und in der zivil-militärischen Zusammenarbeit.

Selbstdarstellung des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz

„Sicherheit Deutschlands“ auch „am Hindukusch verteidigt“ wird (der damalige Verteidigungsminister Peter Struck 2002). Kriege nach außen zu führen zieht allerdings potenziell Konflikte im Innern nach sich, seien es Flüchtlinge, die ins Land kommen, seien es Betroffene des Krieges, seien es staatliche oder nicht-staatliche Kriegsgegner o.a. Die Gefahrenlage für die Stabilität wird heute als Gefahr für eine „vernetzte Gesellschaft“ beschrieben, die Gegner eher diffus als „Terroristen“ oder staatliche Agenten. Die Gegner sind aber nicht nur menschlicher Natur, sondern natürlicher: „Extreme Wetterlagen“ oder eben Krankheiten.

„Die Grenzen von innerer und äußerer Sicherheit verschwimmen zunehmend. Internationale Einsätze unter Beteiligung Deutschlands und Heimatschutz sowie Einsatz der Bundeswehr im Innern sind deshalb zwei Seiten ein und derselben Medaille.“ (Angela Merkel, 2005)

Viele haben sich vor einigen Jahren darüber erregt, dass das Bundesinnenministeriums Horst Seehofers um den Bereich „Heimat“ erweitert wurde. Das Problem ist weniger die Wortwahl, sondern die Programmatik hinter diesem Begriff. Es geht um die Verschmelzung ziviler staatlicher Stellen mit dem Militär und den Unternehmen der „Kritischen Infrastruktur“ und ihr direktes gemeinsames Agieren im Krisenfall, denn *„Heimat ist alles. Insofern sind wir für alles da!“*, so Michael Frehse, Abteilungsleiter für Heimat im Innenministerium.

2004 wurde das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe gegründet, dass die Koordination der verschiedenen Institutionen, Organisationen und Unternehmen zur Aufgabe hat. Die Bundesbehörde übernimmt es, Länderbehörden, Unternehmen, wissenschaftliche Institute, private Hilfsorganisationen und das Militär an einen Tisch zu setzen, dauerhafte gemeinsame Gremien zu schaffen und ein gemeinsames Vorgehen im Krisenfall einzuüben. *„Die Bundeswehr hat sich an die zivilen Verwaltungsstrukturen angeglichen und das ganze Land mit Kommandos überzogen. (...) Die Oberhoheit hat das Streitkräfteunterstützungskommando in Köln. (...) Diese Entwicklung läuft auf einen zentralisierten Katastrophenschutzapparat unter militärischem*

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

§ 5 Epidemische Lage von nationaler Tragweite

(2) Das Bundesministerium für Gesundheit wird im Rahmen der epidemischen Lage von nationaler Tragweite unbeschadet der Befugnisse der Länder ermächtigt,

7. durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung (....) in Abweichung von bestehenden gesetzlichen Vorgaben vorzusehen und insbesondere

a) untergesetzliche Richtlinien, Regelungen, Vereinbarungen und Beschlüsse der Selbstverwaltungspartner (...), anzupassen, zu ergänzen oder auszusetzen,

b) abweichend von der Approbationsordnung für Ärzte die Zeitpunkte und die Anforderungen an die Durchführung der einzelnen Abschnitte der Ärztlichen Prüfung festzulegen und zu regeln, dass Medizinstudierenden infolge einer notwendigen Mitwirkung an der Gesundheitsversorgung keine Nachteile für den Studienfortschritt entstehen;

8. durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der pflegerischen Versorgung in ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen in Abweichung von bestehenden gesetzlichen Vorgaben vorzusehen und insbesondere

a) bundesgesetzliche oder vertragliche Anforderungen an Pflegeeinrichtungen auszusetzen oder zu ändern,

b) untergesetzliche Richtlinien, Regelungen, Vereinbarungen und Beschlüsse der Selbstverwaltungspartner (...) anzupassen, zu ergänzen oder auszusetzen,

c) Aufgaben, die über die Durchführung von körperbezogenen Pflegemaßnahmen, pflegerischen Betreuungsmaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung bei Pflegebedürftigen hinaus regelmäßig von Pflegeeinrichtungen, Pflegekassen und Medizinischen Diensten zu erbringen sind, auszusetzen oder einzuschränken.

§ 32 Erlass von Rechtsverordnungen

Die Landesregierungen werden ermächtigt, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnungen entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen. Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz), der Freizügigkeit (Artikel 11 Abs. 1 Grundgesetz), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Grundgesetz), der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 Grundgesetz) und des Brief- und Postgeheimnisses (Artikel 10 Grundgesetz) können insoweit eingeschränkt werden.

Oberkommando hinaus. »Führung aus einer Hand durch die erprobte Struktur der Bundeswehr« fordert das Konzept der Unionsfraktion.“ (Militarisierung der bundesdeutschen Innenpolitik. Der Inlandseinsatz der Bundeswehr wird konsequent vorbereitet. Frank Brendle (DFG-VK), 2008 in der Jungen Welt)

Als „Putztruppe“ im doppelten Sinne agieren die aus Reservisten gebildeten Regionalen Sicherungs- und Unterstützungskompanien und seit letztem Jahr Heimatschutz-Verbände in Form von Landesregimentern: Ja, sie putzen notfalls auch im wörtlichen Sinn, helfen in Pflegeheimen und teilen Essen aus, sind aber auch bewaffnet und auf die Unterstützung der Polizei trainiert. Was heißt „Unterstützung“?? Der Polizei das Essen bringen, Logistik, Überwachungsbilder zur Verfügung stellen, Menschen verhaften und erschießen?? Eigentlich darf die Bundeswehr im Inneren keine hoheitlichen Aufgaben wahrnehmen, sie wird aber Stück für Stück an diese Aufgabe herangebracht.

Die Bevölkerung – schon gar nicht der arbeitende Teil – ist nicht in diese Strukturen eingebunden. Eine demokratische Kontrolle findet nicht statt. Soll auch nicht, denn das ist schließlich ineffizient, dauert zu lange, die Prioritäten würden falsch gesetzt werden u.a.m. Es könnte ja z.B. jemand auf die Idee kommen, bei Versorgungsengpässen Vorräte von Firmen an die Bevölkerung zu verteilen oder große Wohnungen zu beschlagnahmen, um Obdachlose unterzubringen!

Man muss sich verdeutlichen, dass es bei dieser Art von Katastrophenschutz nicht um die Rettung von Menschenleben geht, sondern um den Erhalt der vorgegeben

gesellschaftlichen Strukturen. Folgerichtig wird - wenn der Ernstfall da ist – gegen die Menschen ein militärischer Apparat aufgebildet.

...bis zum „Infektionsschutz“

Aktuell hat die Bundesregierung nicht den Notstand im Rückgriff auf das Grundgesetz ausgerufen, sondern sich mit der Neufassung des Infektionsschutzgesetzes ein neues Instrument geschaffen, um per Verordnungen durchzuführen. Wahrscheinlich ging es ihr darum, eine Grundsatzdebatte um Notstand und den Einsatz der Bundeswehr im Inland zu vermeiden.

Viele Menschen sind sicherlich durch die dramatischen Bilder aus Spanien und Italien verunsichert und freuen sich vielleicht auch, wenn „unsere Jungs“ schnell und ohne zu fragen, ansetzen. Es ist ja auch grundsätzlich gut, wenn die Arbeitskraft von Soldaten einmal sinnvoll eingesetzt wird. Der Erfolg der (Zwangs-)Maßnahmen wird daran gemessen, ob und wie viele Menschenleben sie gerettet zu haben scheinen. Eine solche Sichtweise kann man vielleicht verstehen, sie ist aber falsch: Die katastrophalen Missstände in der Fleischindustrie sind seit Jahren bekannt. Wenn sie aufgrund von Corona zur Gefahr für die deutsche Mittelschicht werden, ist es eine akute Katastrophe und nur eine starke und harte Hand kann Hilfe bieten. Oder ein anderes Beispiel: Eine der Folgen der Elbvertiefung ist das schnellere Auf- und Abfließen des Wassers und ein höherer Tidehub. Bei ein bisschen Wind aus der falschen Richtung wird das zu einer veritablen Sturmflut. Das ist seit Jahren bekannt, alle warnen davor und was passiert? Richtig, es wird weitergebaggert und bei der nächsten Sturmflut die Bundeswehr herbeigeordert.

Laien's Club, 15.Mai 2020